

## Förderung Privater in Dorferneuerungsmaß- nahmen

*Die privaten Anwesen mit ihren Gebäuden, Hofräumen und Vorgärten prägen in besonderer Weise das Erscheinungsbild sowie die Lebens- und Arbeitsverhältnisse oberbayerischer Dörfer. Mit Investitionen in die bestehende Gebäudesubstanz leisten private Bauherren einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und der Belebung der Dorfkerne.*

### 1. Kostenfreie Bauberatungen

In vielen Dorferneuerungsgebieten in Oberbayern können Sie Informationen und Vorschläge von Fachleuten **zur dorfgerechten Gestaltung von Gebäuden, Fassaden, Hof- und Vorgärten** erhalten. Der/die von der Teilnehmergemeinschaft beauftragte Dorferneuerungsplaner/in kommt für eine kostenfreie Beratung zu Ihnen vor Ort. Die Ergebnisse werden Ihnen anschließend in einem Beratungsprotokoll zur Verfügung gestellt. Eine Beratung zum Förderprogramm für Private erfolgt dabei nicht.

### 2. Zuschüsse aus dem Bayerischen Dorfentwicklungsprogramm

Für ausgewählte **dorfgerechte** Baumaßnahmen gibt es zudem Zuschüsse aus dem Bayerischen Dorfentwicklungsprogramm. Dorfgerecht sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung Rechnung tragen. Der Freistaat Bayern gewährt diese Zuwendungen als **freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



## Was wird gefördert?

Dorfgerichte Maßnahmen haben den **Zielen der Innenentwicklung** und dem darin verankerten **Vorrang auf Erhaltung der Bausubstanz** und Unterstützung von „**Umbau statt Neubau**“ Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich ist es Auftrag der Verwaltung für Ländliche Entwicklung, den **nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen** zu fördern (Reduzierung der „grauen Energie“) und eine **qualitativ hochwertige Baukultur** zu unterstützen. Hierzu gehören auch Aspekte wie ökologische Baustoffwahl (Bauen mit Holz, Wiederverwendung von Materialien), Gebäudebegrünung und wassersensible Siedlungsentwicklung.

## A. Ländliche Bausubstanz

**Dorfgerichte** Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die **dorfgerichte** Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung (Gebäudealter mindestens 25 Jahre und älter) von

1. **Bestandsgebäuden** (zu Wohnzwecken)  
Regelfördersatz\* 30% der Nettokosten (Zuschuss maximal 42.500,- € je Gebäude)
2. ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch **besonders wertvollen Bauwerken**  
Regelfördersatz\* 40% der Nettokosten (Zuschuss maximal 53.300,-€ je Gebäude)

**In Einzelfällen** und nur nach Ortseinsicht sowie geeigneter Beurteilung durch den/die Dorfplaner/in:  
**Maßnahmen an der Gebäudehülle**

3. von **ortsbildprägenden** sowie für den Ortsgrundriss **bedeutsamen Nebengebäuden** (Nichtwohnzwecke)  
Regelfördersatz\* 20% der Nettokosten (Zuschuss maximal 20.000,-€ je Gebäude)
4. **dorfgerichten Ersatz- und Neubauten** von Wohngebäuden **zur gestalterischen Anpassung und/ oder Innenentwicklung**  
Regelfördersatz\* 25% der Nettokosten (Zuschuss maximal 25.000,-€ je Gebäude)

## B. Vorbereichts- und Hofräume

In **öffentlich einsehbaren Bereichen** (keine Privatgärten) können u.a. Pflasterungen, Begrünungen, Hofbäume und die Erneuerung von Einfriedungen gefördert werden. Dauerhafte Entsiegelungen sind ebenfalls zuwendungsfähig.

Regelfördersatz\* 25% der Nettokosten (Zuschuss maximal 12.500,-€ je Anwesen).

*\* Bei der Festlegung des Fördersatzes / der Zuschusshöhe wird die Qualität der Gesamtmaßnahme sowie das Vorliegen weiterer Kriterien beachtet. Eine Erhöhung oder Verringerung des Fördersatzes im Einzelfall liegt im Ermessen des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern.*

## Antragstellung

Es müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine detaillierte Beschreibung / Zielsetzung der Maßnahme mit Fotodokumentation
- Aktuelles (und unterschriebenes) Antragsformular [https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/ agrarpolitik/dateien/le\\_de\\_foerderantrag\\_privat.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/ agrarpolitik/dateien/le_de_foerderantrag_privat.pdf)
- Für jedes Gewerk ein Angebot
- Bei Gewerken über 10.000,-€ netto muss ein zusätzliches Vergleichsangebot vorgelegt werden
- Bei Vorbereichsplanungen zusätzlich eine Skizze mit Flächenangaben
- Ggf. Beratungsprotokoll bzw. Beurteilung des/der Dorfplaner /-in (verpflichtend bei Maßnahmen an Nebengebäuden und Neu-/Ersatzbauten)
- Ggf. weitere notwendige Anlagen (siehe Antragsformular): denkmalpflegerische Erlaubnis, Baugenehmigung, Nachweise über die Höhe von anderen Förderzuschüssen, Nachweise über die Höhe von Förderdarlehen sowie den geldwerten Vorteilen (Bescheinigung der Bank), De-minimis-Erklärung

Eine Prüfung/ Bearbeitung erfolgt nur bei Vorlage **vollständiger** Antragsunterlagen.

### Zu beachten bei der Antragstellung:

- Erst nach schriftlicher Bewilligung (Zuwendungsbescheid) darf die Auftragserteilung sowie der Maßnahmenbeginn erfolgen.
- Kostensteigerungen und Maßnahmenenerweiterungen können nicht gefördert werden.
- Die Zuwendung muss mindestens 1.000,- € betragen (Bagatellgrenze).
- Bauunterhalt und Reparaturen sind nicht förderfähig (z.B. Putzausbesserung, Malerarbeiten).
- Wird die Maßnahme in Eigenleistung ausgeführt, können die Materialkosten gefördert werden, eigene Arbeitsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt 3 Jahre. Nur bei Vorliegen sachlicher Gründe und schriftlichem Antrag ist eine Verlängerung möglich.
- Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können (z.B. Wärmeerzeugungsanlagen) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Kombinationen mit anderen Förderprogrammen sind in Einzelfällen möglich, sofern für die dorfgerechte Ausführung Mehraufwendungen aufgebracht werden (z.B. Fenster in Vollholzausführung). Die Summe aus Zuschüssen und Förderdarlehen darf dabei die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) nicht übersteigen. Auch darf die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Subventionswert der Förderdarlehen) 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- Doppelförderungen (identischer Zuwendungszweck/ -gegenstand) sind nicht zulässig.

## Zahlungsantrag/ Verwendungsnachweis

Es müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Aktuelles (und unterschriebenes) Formular Zahlungsantrag [https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le\\_de\\_zahlungsantrag\\_privat.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le_de_zahlungsantrag_privat.pdf)
- Die Belegliste (möglichst bearbeitbar als Excel-Tabelle, keine pdf) [https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le\\_de\\_zahlungsantrag\\_belegliste\\_privat.xlsx](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le_de_zahlungsantrag_belegliste_privat.xlsx)
- Rechnungen mit Zahlungsnachweisen (z.B. Kontoauszüge, Quittungen)
- Fotodokumentation
- Ggf. weitere Anlagen wie denkmalpflegerische Bestätigung oder wie in den Auflagen des Zuwendungsbescheides beschrieben

Eine Prüfung/ Bearbeitung erfolgt nur bei Vorlage **vollständiger** Antragsunterlagen und Nachweise.

### Zu beachten für die Vorlage des Zahlungsantrages:

- Auf den Rechnungen muss der Antragsteller sowie das Förderobjekt ausgewiesen sein. Einfache Kassenbelege können nicht anerkannt werden.
- Rechnungen ab 2.000 € müssen unbar (Überweisung, Lastschrift, ...) beglichen werden.
- Abweichungen von der beantragten Ausführung können zu Kürzungen bis zum Verlust der gesamten Förderung führen.
- Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Zahlungsantrages erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle durch das Amt für Ländliche Entwicklung. Die Zuwendung wird nach Überprüfung des Zahlungsantrags und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich zweimal jährlich.

**Alle Anfragen und Anträge sind vorrangig elektronisch an**

**poststelle@ale-ob.bayern.de**

**unter dem Betreff „Privatförderung“ zu stellen.**

Eine postalische Zusendung an das ALE Oberbayern ist möglich.